

## 1. Anmeldung

- 1.1. Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der in unserem Katalog bzw. der Ihnen in sonstiger Weise bekannt gemachten bindenden Leistungsausschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2. Der Vertrag kommt mit unserer Reisebestätigung zu Stande.

## 2. Bezahlung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,- € pro Person zu leisten. Der Restbetrag ist vier Wochen vor Reiseantritt gegen Aushändigung aller weiteren Reiseunterlagen fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 4.1 oder der Reiseausschreibung abgesagt werden kann bzw. soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2.2. Ist die Anzahlung und/oder der Reisepreis trotz Fälligkeit und nach Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt, sind wir zum Rücktritt vom Reisevertrag und zur Berechnung der unter Ziffer 6. dieser Allgemeinen Reisebedingungen genannten Entschädigung berechtigt.

## 3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungen ergeben sich aus dem Katalog bzw. der Ihnen in sonstiger Weise bekannt gemachten bindenden Leistungsausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
- 3.2. Wenn Sie einzelne vom Reisevertrag umfasste und ihnen ordnungsgemäß angebotene Leistungen nicht in Anspruch nehmen, können wir eine teilweise Erstattung des Reisepreises nur in dem Umfang gewähren, wie wir unsererseits vom jeweiligen Leistungsträger eine Erstattung oder Gutschrift erhalten.

## 4. Reiseabsage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 4.1. Wir können die Reise absagen, wenn eine im Katalog bzw. der Reise zugrunde liegende Leistungsausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Mindestteilnehmerzahl sowie der Zeitpunkt, bis zu dem diese Erklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein muss, benannt wurde. Der Rücktritt muss spätestens am 30. Tag vor vereinbartem Reisebeginn erklärt werden.
- 4.2. Liegt ein Fall der Absage nach Ziffer 4.1 vor, werden wir die an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

## 5. Leistungs- und Preisänderungen

- 5.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 5.2. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir
  - a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.
  - b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren uns gegenüber erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat. Eine wie vorgenannt erfolgte Preiserhöhung setzt voraus, dass zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als vier Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsabschluss weder eingetreten noch für uns vorhersehbar waren. Nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Preisänderungen können nach dem 21. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

- 5.3. Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5% übersteigt, sind Sie berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, ohne dass hierfür eine Entschädigung anfällt. In diesem Fall werden wir die an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Anstatt zurückzutreten können Sie auch die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Sie haben diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung geltend zu machen.

## 6. Rücktritt durch den Reisenden/Stornokosten, Umbuchungen, Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

- 6.1. Rücktritt
  - 6.1.1. Sie können vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Den Rücktritt müssen Sie uns gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Adresse erklären. Aus Gründen des Nachweises empfehlen wir eine schriftliche Erklärung. Eine Erklärung gegenüber dem jeweiligen Leiter der Reisegruppe genügt nicht.
  - 6.1.2. Im Fall des Rücktritts vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis und können für die getroffenen Reiseverkehren und Aufwendungen eine pauschale Entschädigung verlangen, es sei denn, wir haben den Rücktritt zu vertreten oder ein Fall höherer Gewalt liegt vor. Die Entschädigung, bei deren Berechnung wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt haben, wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges Ihrer Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

### bei Eigenanreise

|  |      |
|--|------|
| bis 29 Tage vor Reisebeginn                    | 10 % |
| ab 28. bis 22. Tag vor Reisebeginn             | 25 % |
| ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn             | 35 % |
| ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn              | 45 % |
| ab dem 7. Tag vor Reisebeginn                  | 65 % |
| am Tag des Reiseantritts bzw. bei Nichtantritt | 70 % |

### bei Flugreisen

|  |      |
|--|------|
| bis 30 Tage vor Reisebeginn                    | 20 % |
| ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn             | 30 % |
| ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn             | 40 % |
| ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn              | 50 % |
| ab dem 6. Tag vor Reisebeginn                  | 55 % |
| am Tag des Reiseantritts bzw. bei Nichtantritt | 75 % |

### bei Bus- und Bahnreisen

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| bis 43 Tage vor Reisebeginn        | 10 % |
| ab 42. bis 29. Tag vor Reisebeginn | 30 % |
| ab 28. bis 22. Tag vor Reisebeginn | 35 % |
| ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 50 % |
| ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn  | 75 % |

### bei Schiffsreisen

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| bis 31 Tage vor Reisebeginn        | 20 % |
| ab 30. bis 23. Tag vor Reisebeginn | 30 % |
| ab 22. bis 16. Tag vor Reisebeginn | 50 % |
| ab 15. bis 8. Tag vor Reisebeginn  | 75 % |

- 6.1.3. Der Nachweis, dass uns überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten als die geforderte Pauschale entstanden sind, bleibt Ihnen unbenommen. In diesem Fall sind Sie nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

- 6.1.4. Wir behalten uns vor, von Ihnen in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen. In diesem Fall werden wir unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen die geforderte Entschädigung konkret beziffern und Belege vorlegen.

- 6.1.5. Sie haben die Möglichkeit, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Reisebestätigung. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird dringend empfohlen.

## 6.2. Umbuchungen

Werden, soweit durchführbar, nach Abschluss des Reisevertrages von Ihnen gewünschte Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseweges, der Beförderungsart oder der Verpflegungs- oder Unterbringungsart vor Beginn der in Ziffer 6.1.2 genannten Fristen vorgenommen (Umbuchungen), sind wir berechtigt, 30,00 € pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen sind nur nach Rücktritt zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6.1. bei gleichzeitiger Neuanmeldung möglich.

## 6.3. Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

Für eine auf Ihren Wunsch hin vorgenommene Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson sind wir berechtigt, eine Bearbeitungskostenpauschale von 30,00 € je Person zu verlangen. Hinzu kommen solche Kosten, die durch die Änderung/Stornierung von Flugtickets oder infolge von Leistungsträgern ansonsten berechtigt geforderter Mehrkosten entstehen und von uns konkret nachzuweisen sind. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften Sie gemeinsam mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner. Wir können dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

## 6.4. Fälligkeit

Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.3 sind mit Zugang der Abrechnung sofort fällig.

## 7. Gewährleistung, Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 7.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzliche Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns den aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.
- 7.2. Tritt ein Reiseangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von uns verweigert wird, oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
- 7.3. Mängelanzeigen nimmt die Reiseleitung entgegen. Die Reiseleitung ist von uns nicht ermächtigt, Ansprüche anzuerkennen. Sollte die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichbar sein, so wenden Sie sich bitte soweit möglich und zumutbar direkt an uns als den Reiseveranstalter.
- 7.4. Die Reiseleiter sind von uns dazu bevollmächtigt, bei einer nachhaltigen Störung der Reise durch einzelne Reisende gegenüber diesen die fristlose Kündigung des Reisevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen. Von einer nachhaltigen Störung der Reise ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich Reisende trotz Abmahnung grob rücksichtslos gegenüber anderen Reisende verhalten oder gegen begründete Anweisungen der Reiseleitung verstoßen bzw. ein in solchem Maße vertragswidriges Verhalten vorliegt, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei minderjährigen Reisenden veranlasst die Reiseleitung nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die sofortige Rückreise. Wenn wir den Reisevertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt haben, behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir lassen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen, die wir aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen einschließlich der uns von unseren Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

## 8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 8.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise uns gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 8.2. Abweichend von Ziffer 8.1. sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.
- 8.3. Ansprüche der Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.
- 8.5. Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen 8.3 und 8.4 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Schweben zwischen dem Reisenden und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den

Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder wir die Fortsetzung der Verhandlung verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 9.1. Wir stehen dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 9.2. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende uns beauftragt hat, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 9.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von der Entschädigung nach Ziffer 6., die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch uns bedingt sind.
- 9.4. Wir empfehlen Ihnen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

## 10. Versicherungsschutz

- 10.1. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.2. Im Übrigen wird der Abschluss weiterer geeigneter Versicherungen empfohlen, insbesondere bei Auslandsaufenthalten auch einer Auslandskrankenversicherung.

## 11. Haftungsbeschränkung

- 11.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
  - a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b) soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.
- 11.2. Für Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen uns aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist unsere Haftung bei Sachschäden je Reisenden und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.
- 11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- 11.4. Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil der Reise sind und die nach den Angaben in der Reiseausschreibung oder dem Katalog ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug,

Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haften wir nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter Ziffer 11.1. bis 11.3. genannten Grundsätzen beschränkt.

## 12. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

- 12.1. Nach der EU-VO 2111/2005 sind wir verpflichtet, den Reisenden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Reisende entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft haben wir den Reisenden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt uns ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- 12.2. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.html) (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird dem Reisenden vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

## 13. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Veranstalter:

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Sitz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, KdöR: Frankfurt am Main und Berlin, Ludolfsstr. 2/4, 60487 Frankfurt am Main

